

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 209/66BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Architekten Naftali S w [REDACTED],
S [REDACTED]/Belgien, [REDACTED] aus C [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Rasko, Johannsen, Maas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 16. September 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 17. Dezember 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf. Insbesondere weicht das angefochtene Urteil nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Der Kläger begehrt Entschädigung für einen Gesundheitsschaden. Seine Klage hat keinen Erfolg gehabt, da nach dem im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen nicht wahrscheinlich ist, daß er durch die Verfolgung Körper- oder Gesundheitsschaden davongetragen hat, durch die er in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt wurde oder wird. Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen

76

- 3 -

tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Der Kläger greift auch nur diese vom Berufungsgericht getroffene tatsächliche Feststellung an. Er vertritt die Ansicht, das Berufungsgericht hätte einen Obergutachter hören müssen. Insoweit macht der Kläger allein Verfahrensrügen geltend, denen keine über den zu entscheidenden Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zukommt. Seine sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)